

REGELUNG DER GEWERKSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN

a) Vertrag zu den Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene:

Am SSP Naturns ist keine EGV ernannt. Ein entsprechender Vertrag ist deshalb nicht ausgearbeitet.

b) Gewerkschaftsversammlungen:

Alle Lehrpersonen mit befristetem und unbefristetem Lehrauftrag haben das Recht, während der Dienstzeit ohne Gehaltskürzung an Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen (10 Stunden pro Schuljahr).

Der Antrag der Gewerkschaft um Durchführung einer Gewerkschaftsversammlung wird an den Direktor der betroffenen Schule gerichtet, an der Anschlagtafel für Gewerkschaftsinformationen veröffentlicht und mittels Rundschreiben des Direktors den Lehrpersonen kundgetan.

Lehrpersonen, welche an der Gewerkschaftsversammlung teilnehmen, müssen spätestens eine Woche vorher die Teilnahme durch Unterschrift in der vorgesehenen Tabelle erklären. Diese Erklärung ist nicht widerrufbar und wird für die Berechnung der 10 Stunden herangezogen.

Der Direktor setzt entweder die Tätigkeit jener Klassen aus, deren Lehrpersonen die Teilnahme an der Gewerkschaftsversammlung erklärt haben oder er ersetzt nach Möglichkeit die an der Versammlung teilnehmenden Lehrpersonen. Die Schülereltern werden vom Direktor bzw. Schulstellenleiter schriftlich über den Ausfall des Unterrichtes informiert.

Lehrpersonen, die an der Versammlung nicht teilnehmen, müssen ihren Unterricht regulär abhalten. Sie können auch für eventuelle Supplenzdienste eingesetzt werden.

c) Streik:

Alle Lehrpersonen mit befristetem und unbefristetem Lehrauftrag haben das Recht, sich an Streikaktionen zu beteiligen.

Streikaktionen der Lehrpersonen verfolgen das Ziel, Forderungen in arbeits- und besoldungsrechtlichen Belangen mit besonderem Nachdruck einzufordern. Keineswegs soll es ein Ziel sein, Eltern und Kinder zu verunsichern und über diese Verunsicherung möglicherweise Lücken in der Beaufsichtigung von Minderjährigen zu riskieren.

Aus genannten Gründen wird nachfolgende Vorgehensweise angewandt:

- Streikaufrufe der Lehrgewerkschaften SGB/CISL Schule/Scuola, AGB/CGIL und SSG Südtiroler Schulgewerkschaft im ASGB werden mit eigenem Rundschreiben des Schuldirektors allen Schulstellen zugesandt, alle anderen Streikaufrufe werden an der Anschlagtafel der Schuldirektion ausgehängt.
- Es ist keine Lehrperson verpflichtet mitzuteilen, ob sie sich am Streik beteiligt oder nicht.
- Alle Lehrpersonen, die sich nicht am Streik beteiligen und am Streiktag im Dienst (freier Tag ausgenommen) sind, müssen sich am Streiktag unabhängig ihres Stundenplanes spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat persönlich melden, damit der Unterricht bzw. die Aufsicht organisiert werden kann. Dies gilt nur, wenn der Direktor die Streiksituation nicht einschätzen kann und den Unterricht nicht rechtzeitig organisieren kann.
- Lehrpersonen, die am Streiktag vor Unterrichtsbeginn durch ihre Anwesenheit eine Nichtbeteiligung am Streik bestätigen, werden vom Direktor entweder zur Aufsicht oder zum Unterricht eingeteilt. Die Anrechnung des Dienstes erfolgt nach den geltenden Bestimmungen lt. Kollektivvertrag (In der Mittelschule fällt die Aufsicht unter die „10-Minutenpauschale“).
- Die Schulstellenleiterinnen melden dem Schuldirektor die Streiksituation mindestens zwei Tage vor dem Streik. Sollten die Schulstellenleiterinnen keine Informationen über die Streiksituation haben, teilen sie dies dem Schuldirektor mindestens zwei Tage vor dem Streik mit, damit der Schuldirektor die notwendigen Maßnahmen veranlassen kann.

- Der Stundenplan der einzelnen Lehrpersonen kann verändert werden, es dürfen aber keine zusätzlichen Unterrichtsstunden eingeteilt werden.
- Die Lehrpersonen, die nicht streiken, können im Notfall zur Beaufsichtigung von Schülern herangezogen werden.
- Auch Stundenstreik muss nicht gemeldet werden. Aufgrund der vielen Schulstellen und der Komplexität derselben wird angeraten, dass Lehrpersonen, die die letzte Stunde streiken dies rechtzeitig mitteilen. Der Schuldirektor muss imstande sein die Aufsicht zu gewährleisten.
- Sollte die Streiksituation dem Direktor rechtzeitig bekannt sein, wird spätestens am Vortag ein Stundenplan erstellt, welcher für den Streiktag gilt.
- Mögliche Unterrichtsverkürzungen müssen den Eltern/Erziehungsberechtigten bekannt sein, ansonsten dürfen die Kinder aus der Schule nicht entlassen werden.